Entgeltordnung

für sonstige Nutzungen an Kreisstraßen

Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 32 vom 10.08.2001

Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 25.06.2001 beschlossen,

> die Höhe der Entgelte für sonstige Nutzungen an Kreisstraßen so zu ändern, wie sie sich aus der Anlage zur Drucksache Nr. XIV – 864 ergibt.

Die Entgelte für sonstige Nutzungen an Kreisstraßen wurden erstmalig 1976 beschlossen und seither nicht geändert.

§ 1

Der Entgelttarif erhält gemäß o.a. Beschluss die sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung ergebende Fassung.

§ 2

Diese Entgeltordnung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 01.08.2001

Landrat

LANDKREIS 1 1 WOLFENBÜTTEL DS

Entgelte bei sonstiger Nutzung an Kreisstraßen

Lfd. Nr.	Benutzungsart	Entgelte in Euro (entspricht DM) jährlich	sonstig
1	Zufahrten und Zugänge innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind:		
1.1	zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken	unentgeltlich	
1.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken	**1** (1,96) je in Anspruch genomm. m² Straßenfläche, mindestens **45,--** (88,--)	
2	**Kreuzungen**, soweit der Gemeingebrauch **nicht** beeinträchtigt werden kann:		
2.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
2.2	Sonstige Leitungen im öffentl. Interesse, wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Post/Telekom	unentgeltlich	
2.3	Andere Leitungen:		
2.3.1	Gewerbliche Leitungen, wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstig. Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers		
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr		**10,-- — 45,--** (19,56 — 88,--) monatlich, mindest. **20,--** (39,12)
2.3.1.2	längerdauernd	**85,– — 850,–** (166,25 — 1.662,50)	

Lfd. Nr.	Benutzungsart	Entgelte in Euro (entspricht DM) jährlich	sonstig
2.3.2	nicht gewerbl. Leitungen, wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
2.4	<u>höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:</u>		
2.4.1	die dem öffentlichen Verkehr dienen	unentgeltlich	
2.4.2	die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:		
2.4.2.1	bis zu 1 Jahr		**20,-- — 450,--** (39,12 — 880,12) einmalig
2.4.2.2	längerdauernd	**45,-- — 450,--** (88,-- — 880,12)	
2.5	Förderbänder und ähnl., einschl. Masten, Schächte und dergl.		
2.5.1	bis zu 1 Jahr		**20,-- — 85,--** (39,12 — 166,25) einmalig
2.5.2	längerdauernd	**45,-- — 90,--** (88,-- — 176,--)	
2.6	Über- oder Unterführungen privater Wege		
2.6.1	bis zu 1 Jahr		**20,-- — 450,--** (39,12 — 880,12) einmalig
2.6.2	längerdauernd	**45,-- — 450,--** (88,-- — 880,12)	
3.	**<u>Längsverlegung</u>**<u>, soweit der Gemeingebrauch **nicht** beeinträchtigt werden kann:</u>		
3.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Post/Telekom	unentgeltlich	

Lfd. Nr.	Benutzungsart	Entgelte in Euro (entspricht DM) jährlich	sonstig
3.3	Andere Leitungen, je angefangene 100 m:		
3.3.1	gewerbl. Leitungen, wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen, je nach Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leistungseigentümers		
3.3.1.1	bis zu einem Jahr		**10,-- — 45,--** (19,56 — 88,--) monatlich, mindestens **20,--** (39,12)
3.3.1.2	längerdauernd	**45,-- — 450,--** (88,-- — 880,12)	
3.3.1.3	nicht gewerbl. Leitungen, wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
3.4	Gleise:		
3.4.1	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	unentgeltlich	
3.4.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, je angefangene 100 m	**45,-- — 450,--** (88,-- — 880,12)	
3.5	Obusleitungen einschl. Masten	unentgeltlich	
3.6	Anlagen d. Straßenbeleuchtung einschl. Masten	unentgeltlich	
4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Pfosten, Maste u.ä.), soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
4.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten:		
4.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder, z.B. auf Gottesdienste, Unfall- u. Kfz.-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportliche u.ä. Veranstaltungen; Werbung für öffentliche Wahlen und Baustellenschilder	unentgeltlich	
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe, z.B. auf Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager:		**20,-- — bis 200,--** (39,12 — 391,17) einmalig

Lfd. Nr.	Benutzungsart	Entgelte in Euro (entspricht DM) jährlich	sonstig
4.1.3	Werbeanlagen, z.B. Werbeschilder, Litfasssäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente:		
4.1.3.1	bis zu 1 Jahr		**20,-- — 450,--** (39,12 — 880,12) einmalig
4.1.3.2	längerdauernd	**45,-- — 450,--** (88,-- — 80,12)	
4.2	Wartehallen, einschl. Fahrkartenverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	unentgeltlich	
4.3	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, je m² in Anspruch genommene Straßenfläche:		
4.3.1	bis zu 1 Jahr		**20,-- — 200,--** (39,12 — 391,17) einmalig
4.3.2	längerdauernd	**45,-- — 180,--** (88,-- — 352,05)	
4.4	Automaten	**20,-- — 450,--** (39,12 — 880,12)	
4.5	Milchbänke	unentgeltlich	
4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	**45,-- — 180,--** (88,-- — 352,05)	
4.7	Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze, je m² in Anspruch genommener Straßenfläche		**1,-- — 10,--** (1,96 — 19,56) wöchentl., mindestens **20,--** (39,12)
5	**Sonstige Benutzungen** d. Straßenfläche, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann:		
5.1	Einleitg. v. Wasser i. d. Straßenentwässerung, je nach Wassermenge u. Verschmutzungsgrad	**20,-- — 450,--** (39,12 — 880,12)	

Lfd. Nr.	Benutzungsart	Entgelte in Euro (entspricht DM) jährlich	sonstig
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebräuchlich) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel), Lagerung von Material		**10,-- — 180,--** (19,56 — 352,05) je Woche
5.3	Gewerbl. Veranstaltungen, z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m² in Anspruch genommener Straßenfläche		
5.3.1	bis zu 1 Jahr		**1,-- — 10,--** (1,96 — 19,56) wöchentlich, mindestens **20,--** (39,12)
5.3.2	längerdauernd	**1,-- — 45,--** (1,96 — 88,--), mind. **45,--** (88,--)	
5.4	Obst- und Grasnutzungen, Überbau u.ä.		ortsübl. Pachtzins bzw. Rente
5.5	<u>Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarif-Nrn. nicht erfasst sind:</u>		
5.5.1	bis zu 1 Jahr		**10,-- — 435,--** (19,56 — 850,79) einmalig
5.5.2	längerdauernd	**45,-- — 900,--** (88,-- — 1.760,25)	

Bei Benutzungen, für die Entgelte nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbetrages erhoben. Ist ein Entgelt nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird das hierfür angesetzte volle Entgelt auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

Auf Antrag kann gestattet werden, wiederkehrende jährliche Entgelte durch eine einmalige Zahlung abzulösen. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 % zu Grunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

Wird die Benutzung aufgegeben oder der Vertrag gekündigt, so werden auf Antrag die im Voraus entricheten Entgelte anteilig erstattet.

Eine Anpassung des Entgeltes an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist möglich, wenn dies der Nutzungsvertrag zulässt (z.B. Anpassungsklausel, Kündigung).